

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0732/04	Datum 01.10.2004
Dezernat: VI	Amt 60		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Beschlussvorschlag		
			ange- nommen	abge- lehnt	ge- ändert
Der Oberbürgermeister	09.11.2004	nicht öffentlich			
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	18.11.2004	öffentlich			

Beteiligte Ämter Amt 61, Amt 66, Amt 68, FB 02, SAM	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Entscheidung über das Vorliegen des überwiegenden öffentlichen Interesses für den grundhaften Ausbau des "Zeddenicker Weges" gem. § 1 Abs. 4 der Zweiten Straßenausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg zuletzt geändert durch die Erste Änderungsatzung zur Zweiten SABS

Beschlussvorschlag:

Das überwiegende öffentliche Interesse für den grundhaften Ausbau der Verkehrsanlage „Zeddenicker Weg“ liegt gem. § 1 Abs. 4 der Zweiten Straßenausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vor.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA	X	NEIN	
X		2005				

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge) SAB	Jahr der Kassenwirk- samkeit		
					keine	x
Euro	129.000	Euro	71.000	Euro	58.000	2004-2005, 2007

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm						
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	x	Bedarf:				
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:						
								Jahr	Euro	Jahr	Ausgaben	Euro		
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr	mit	Euro		davon Vermögens- haushalt im Jahr	mit	Euro				HAR	2004	10.300		
										GHH	2005	118.700		
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen									Einnahmen	
				UA 2.63005-47										
				Anl. 7									2007	58.000
				Prioritäten-Nr.:										
				lfd. Nr. 5										

federführendes Amt 60	Sachbearbeiter Ullrich, Heidrun, Tel. 53 69	Unterschrift AL Detlef-Jürgen Karasinski
--------------------------	--	---

verantwortlicher Beigeordneter VI	Unterschrift	Werner Kaleschky
--------------------------------------	--------------	------------------

Begründung:

Die Verkehrsanlage "Zeddenicker Weg" liegt im Stadtgebiet Cracau/Neugrüneberg der Landeshauptstadt Magdeburg. Das Umfeld ist geprägt durch überwiegend eingeschossige Wohnbebauung. Die Anlage erstreckt sich zwischen dem Einmündungsbereich "Gübser Damm" und dem Einmündungsbereich "Kopfendenweg".

Bei den vorgesehenen grundhaften straßenbaulichen Maßnahmen handelt es sich um beitragsauslösende Maßnahmen. Entsprechend § 1 Abs. 3 der Straßenausbaubeitragssatzung wurde am 20. Mai 2003 eine erste Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt. Im Ergebnis der nachfolgenden Zustimmungsabfrage wurde der grundhafte Ausbau der Verkehrsanlage mehrheitlich durch die Anlieger abgelehnt. Verwaltungsintern erfolgte daraufhin eine Prüfung der Hinweise und Begehren der Bürger und die Möglichkeit, diesen eventuell zu entsprechen. Somit sah die neue Planung nicht mehr das Anlegen einer einseitigen Entwässerungsmulde vor. Die Vorstellung der neuen Planung erfolgt in einer zweiten Bürgerinformationsveranstaltung am 25. Mai 2004.

Zu den Anfragen der Bürger, ob ein grundhafter Ausbau der Verkehrsanlage zwingend erforderlich sei, wurde durch das Tiefbauamt geantwortet, dass bei Vorliegen einer mehrheitlichen Ablehnung durch die Bürger möglichst kein grundhafter Ausbau durchgeführt wird. Durch das Tiefbauamt würde dann jedoch auf jeden Fall die Fahrbahn im Hocheinbau mit einem neuen bituminösen Aufbau geschlossen werden. Im Rahmen des Hocheinbaus erfolgt keine Verbesserung der Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen. Auch der Hocheinbau würde der Beitragspflicht unterliegen. Nicht beitragsfähig gemäß Straßenausbaubeitragssatzung sind nur laufende Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen. Die Bürger wurden darauf hingewiesen, dass der Altzustand des Zeddenicker Weges schon vor dem Beginn von straßenbaulichen Maßnahmen nicht den verkehrstechnischen Anforderungen entspricht, somit diese Variante eine weitaus geringere Nutzungsdauer aufweist und somit mit einem früheren erneuten Ausbau der Verkehrsanlage und einer damit verbundenen Beitragserhebung zu rechnen sei.

Die zweite Zustimmungsabfrage beinhaltete für die Bürger somit auch die Möglichkeit, zwischen dem grundhaften Ausbau oder der kostengünstigeren Variante des Hocheinbaus (bituminöse Befestigung der Fahrbahn- und Randbereiche ohne Beleuchtung und Entwässerung) zu entscheiden.

Ergebnis

Anzahl der anliegenden Grundstücke:	30
Zustimmungen zum grundhaften Ausbau:	4
Zustimmung zur Wiederherstellung der Fahrbahn:	19
Enthaltungen:	7

Nachdem im Ergebnis der zweiten Zustimmungsabfrage trotz vorgenommener Optimierungen der Straßenraumaufteilung, welche die Anlieger angeregt hatten, leider wiederum keine mehrheitliche Zustimmung zum grundhaften Ausbau erfolgte, wurde in der Bauverwaltung die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb des Kanalbaubereiches überprüft. Die Ausgangslage stellt sich hierbei, wie in der Anlage aufgeführt, dar.

F A Z I T :

Zur Entscheidung über das überwiegende öffentliche Interesse ist eine Abwägung der Belange der Allgemeinheit zu den Individualinteressen durchzuführen.

Unter dem Vorbehalt, dass der Straßenbaulastträger sein Ermessen über den Ausbaugrad einer Verkehrsanlage unter Berücksichtigung des vorhandenen Standards einheitlich ausüben sollte, hier auch in Hinblick auf die benachbarten Verkehrsanlagen „Gübser Weg“ und „Wahlitzer Weg“, die beide grundhaft ausgebaut wurden und werden, ist jedoch ein grundhafter Ausbau der Verkehrsanlage „Zeddenicker Weg“ zu favorisieren.

Die bereits vorhandene Inhomogenität des Straßenaufbaues wurde nach dem letzten Termin mit den Bürgern durch die Maßnahmen der Städtischen Werke Magdeburg GmbH (SWM) und des Städtischen Abwasserbetriebes Magdeburg (SAM) zwangsläufig erhöht und führt zusammen mit der besonders problematischen Grundwassersituation zu der Notwendigkeit des grundhaften Straßenaufbaues gemäß Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO 01).

Im Bereich des Zeddenicker Weges steht das Grundwasser sehr hoch an und erfordert deshalb einen frostsicheren Straßenaufbau, auch außerhalb des Kanalbaubereiches des Abwasserkanals in der öffentlichen Verkehrsanlage in Abhängigkeit von der Verkehrsbelastung (Bauklasse 5). Der Einbau von einer Frostschutz- und Schottertragschicht ermöglicht eine Dauerhaftigkeit der Verkehrsanlage und entspricht den anerkannten Regeln der Bautechnik.

Deshalb ist aus Sicht der Verwaltung der grundhafte Ausbau der Straßenverkehrsanlage wirtschaftlich, kostengünstig und erforderlich.

Unter Berücksichtigung des dargelegten Sachverhaltes ist das überwiegende öffentliche Interesse aus Sicht der Stadtverwaltung Magdeburg gegeben.

Anlagen:

Anlage 1 – Derzeitiger Zustand der Verkehrsanlage

Anlage 2 – Finanzierungstabelle zum Vergleich grundhafter Ausbau/Rekonstruktion

Derzeitiger Zustand der Verkehrsanlage:

Der vorhandene Straßenaufbau des Zeddenicker Weges besteht auf einer Länge von ca. 250 m aus einer 3,50 m breiten bituminösen Befestigung ohne tragfähigen Unterbau. Eine beidseitige Einfassung durch Hochbord ist nicht vorhanden. Beidseitig existiert zwischen der bituminösen Befestigung und den angrenzenden Grundstücken ein unbefestigter Seitenstreifen in einer Breite von 1,75 bis 2,25 m. Entwässerungseinrichtungen in Form von Einläufen und Entwässerungsrinnen zur Ableitung des Oberflächenwassers sind nicht vorhanden. Das Oberflächenwasser wird in die unbefestigten Seitenbereiche und teilweise auf private Grundstücke abgeleitet.

Die vorhandene Beleuchtung besteht nur aus den an den Elektrofneileitungsmasten angebrachten Straßenleuchten und wird als nicht ausreichend eingeschätzt. Die Ablösung der Freileitungen zur Energieversorgung ist zwischenzeitlich erfolgt. Alle Grundstücke sind erdverkabelt. Die vorhandenen alten Masten sollen im Zuge des Ausbaus und der Errichtung einer eigenständigen Beleuchtungsanlage entfernt werden.

Der derzeitige Zustand des Zeddenicker Weges entspricht in keiner Weise den verkehrstechnischen Anforderungen an eine heutige Verkehrsanlage.

Variante 1 – Grundhafter Ausbau

Die abwassertechnische Erschließung der Anliegergrundstücke im Zeddenicker Weg durch den SAM bedingt unter anderem auch eine teilweise Veränderung von vorhandenen Leitungstrassen weiterer Träger öffentlicher Belange (TÖB), sodass die Decke der zurzeit historisch gewachsenen Fahrbahnbefestigung in einer Breite aufgebrochen werden muss, welche sich größer darstellt als es für den Einbau der Kanalanlage erforderlich wäre. Verstärkt wird die Zerstörung der alten Decke weiterhin dadurch, dass aufgrund eines nicht vorhandenen standardgerechten Straßenaufbaues bei Schneidarbeiten an der alten Bitumendecke zwangsläufig Abbruchkanten entstehen, da der Unterbau nicht vorhanden ist bzw. aus Materialien besteht, die eine gerade Baugrubenkante nicht gewährleisten. Diese negativen, aber unvermeidlichen Auswirkungen mussten nach Beendigung der Kanalbauarbeiten durch den SAM festgestellt und bewertet werden.

Baugrunduntersuchungen im Straßenkörper und die festgestellte geringmächtige Befestigung von 0,20 m Auffüllung auf stark tonigem Schluff im Gründungsplanum bestätigen die unzureichende Bruchfestigkeit der Baugrubenkanten in der oberen Deckschicht. Doch bei allen Schachtarbeiten der Leitungstrassen sind vor der Erneuerung des Fahrbahnbereiches begradigende Randschnitte erforderlich. Die hohe Frostempfindlichkeit der anstehenden Erdstoffe gewährleistet auch nicht die ausreichende Tragfähigkeit der Gesamtverkehrsanlage entsprechend der Richtlinie RStO 01, die nur bei einem dieser Vorschriften entsprechenden Befestigungsaufbau der Straße von einer Nutzungsdauer von 30 Jahren ausgeht (Variante 1 gemäß beiliegender Tabelle).

Der fachgerechte vorschriftsbezogene Ausbau der Straße unter Beachtung der großflächigen Beschädigungen der verbleibenden Restfahrbahnbefestigungen, die sich nur noch als inselartige Teilbereiche infolge der Leitungsverlegungen des SAM und weitere TÖB darstellen, kann nur durch eine grundhafte Wiederherstellung der Gesamtfläche (Variante 1) gewährleistet werden. Der Kanaleinbau und die standardmäßige Vorbereitung der Baugrube in diesem Bereich unter Beachtung eines Erdstoffaustausches gegenüber der verbleibenden Verkehrsfläche, bedingt unterschiedliche Setzungsverhältnisse, die infolge der nachfolgenden Verkehrsbelastungen zu

ständigen Reparaturleistungen durch den Baulastträger führen. Die erforderliche Mittelbereitstellung für anfallende punktuelle Erneuerungen in den Folgejahren belastet den zur Verfügung stehenden Finanzrahmen des Baulastträgers infolge des nicht erfolgten standardgemäßen Ausbaues über Jahre. Die richtliniengerechte Herstellung der Verkehrsanlage als Folge der Leitungsverlegungen unter Beachtung des Verkehrsaufkommens in dieser Straße und die standardgerechte Querschnittsgestaltung gewährleisten mindestens eine erneuerungsfreie Nutzungsdauer von 30 Jahren gemäß der Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO 01).

Variante 2 – Deckschichtrekonstruktion

Ausbauvarianten in geringmächtigen Dicken verringern gegenüber der Richtlinie die Nutzungsdauer erheblich. Eine Ausführungsvariante (Variante 2: Bestehend aus Abfräsung alter bituminöser Restflächen, Einbau von bituminösem Ausgleich, bituminöser Anspritzung, Einbau einer 4 cm dicken bituminösen Deckschicht einschl. Abstreuerung und Kehrung mit gleichzeitiger Angleichung der vorhandenen beidseitigen Bankettstreifen), die auf der vorhandenen unzureichenden Befestigung aufbaut, gewährleistet auf der gesamten Ausbaulänge und –breite nach wie vor nicht die ausreichende Verkehrssicherheit sowie die regelgerechte Tragfähig- und Frostbeständigkeit.

Die ständigen Beeinträchtigungen und ein Zerfahren der Randbereiche bei einem Begegnungsverkehr (LKW/LKW) sind die erfahrungsmäßig zu erwartenden Folgen mit erheblichem Reparaturaufwand in kürzeren Jahresscheiben.

Der geringere Ausbau, der auch eine „beitragsauslösende Verbesserung“ des Straßenkörpers darstellt, ist gleichfalls der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen unterworfen. Die verminderte Haltbarkeit gemäß dieser Variante erfordert einen kürzeren Ausbauintervall und somit eine baldigere erneute Erhebung von Straßenausbaubeiträgen. Die Zeitabstände dieser Erneuerungsarbeiten für den Deckenschluss müssen mit einer 5- bis 10-jährigen Wiederkehr je nach Häufigkeit der Befahrung und unterschiedlicher Durchfeuchtung des Baugrundes eingeschätzt werden. Daher ergibt sich bei diesem „geringen Ausbau“ eine zu erwartende Kostenspanne der Bruttobaukosten zwischen ca. 111.000,00 € und ca. 55.500,00 €

Bei der Abwägung der Bauweisen und der Bruttobaukosten in einem Zeitraum von 30 Jahren ist zu beachten, dass bei einem grundhaften Ausbau nach o. g. Zeitraum nur noch geringere Kosten für eine evtl. erforderliche Erneuerung der Deckschicht entstehen, bei dem geringeren Ausbau jedoch der Intervall (5- bis 10-jährige Wiederkehr) mit dem o. g. Kostenanfall bestehen bleibt.

Straßenbaumaßnahme „Zeddenicker Weg“

Finanzierungstabelle zum Vergleich grundhafter Ausbau/Rekonstruktion Finanzielle Belastungen in Jahresscheiben bezogen auf eine Gesamtnutzungsdauer von 30 Jahren

Variante 1: Grundhafter Ausbau - Nutzungsdauer = 30 Jahre

Bausumme lt. Kostenberechnung vom 30.05.2002 (gemäß Vorplanung)

Bruttobausumme = 110.000,00 €

Kostenaufteilung gemäß SABS der LH MD für die Mischverkehrsfläche:

Anteil LH MD: 40 % von 110.000,00 € = **44.000,00 €** für 30 Jahre Nutzung
Anteil Bürger: 60 % von 110.000,00 € = **66.000,00 €** für 30 Jahre Nutzung

Variante 2: Deckschichtrekonstruktion - Nutzungsdauer = mind. ca. 5 Jahre

Bausumme gemäß Kostenschätzung vom Juli 2004

Bruttobausumme = 18.500,00 €

Kostenaufteilung gemäß SABS der LH MD für die Mischverkehrsfläche:

Anteil LH MD: 40 % von 18.500,00 € x 6 (Rep.-Intervall) = **44.400,00 €** in 30-jähriger Nutzung > grundhafter Ausbau
Anteil Bürger: 60 % von 18.500,00 € x 6 (Rep.-Intervall) = **66.600,00 €** in 30-jähriger Nutzung > grundhafter Ausbau
in 30-jähriger Nutzung = 111.000,00 €

Variante 2: Deckschichtrekonstruktion - Nutzungsdauer = max. ca. 10 Jahre

Bausumme gemäß Kostenschätzung vom Juli 2004

Bruttobausumme = 18.500,00 €

Kostenaufteilung gemäß SABS der LH MD für die Mischverkehrsfläche:

Anteil LH MD: 40 % von 18.500,00 € x 3 (Rep.-Intervall) = **22.200,00 €** in 30-jähriger Nutzung < grundhafter Ausbau
Anteil Bürger: 60 % von 18.500,00 € x 3 (Rep.-Intervall) = **33.300,00 €** in 30-jähriger Nutzung < grundhafter Ausbau
in 30-jähriger Nutzung = 55.500,00 €